

Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
zum Verbot der Beförderung von Personen mit
Zutrittsbeschränkung zu den Inseln Sylt, Föhr, Pellworm und Amrum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 174, 176, 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Fluggesellschaften, Piloten und sonst für die Durchführung eines Fluges Verantwortlichen wird für die Zeit ab Bekanntgabe dieser Verfügung bis einschließlich 19. April 2020 untersagt, Personen per Flugzeug nach Sylt, Föhr oder Pellworm zu transportieren, die die Inseln nach Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Beschränkung des Zugangs zu den Inseln und Halligen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland vom 16.03.2020 (Amtsblatt Nr. 16/2020 des Kreises Nordfriesland, abrufbar unter www.nordfriesland.de/Amtsblatt) nicht betreten dürfen.
2. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen nach Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung ist von den zu transportierenden Personen glaubhaft zu machen. Geeignete Unterlagen für die Glaubhaftmachung sind:
 - a. ein gültiger Personalausweis, auf dem Sylt, Föhr oder Amrum als Wohnanschrift angegeben ist,
 - b. eine Meldebestätigung, aus der sich der 1. Wohnsitz auf Sylt, Föhr, Pellworm oder Amrum ergibt,
 - c. Unterlagen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2 a oder b der Allgemeinverfügung ergibt, wie z. B. Arbeitsvertrag, Gehaltsbescheinigung, Auftragsunterlagen u. ä.,
 - d. Eigenerklärung über ein Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie 1. Grades gemäß anliegendem Vordruck, verbunden mit der Glaubhaftmachung, dass die Bezugsperson auf einer der nordfriesischen Inseln oder Halligen ihren ersten Wohnsitz hat (Buchstabe a oder b).
 - e. Sonderakkreditierung des Landes für Journalisten oder
 - f. Ausnahmegenehmigung des Kreises Nordfriesland.

Die Pflicht zur gewissenhaften Überprüfung dieser Unterlagen obliegt den unter Ziffer 1 genannten Personen und Gesellschaften.

Für Rückfragen im Einzelfall steht der Kreis Nordfriesland per E-Mail an gesundheitsamt@nordfriesland.de werktags in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

3. Zu transportierende Personen sind mindestens 24 Stunden vor Abflug schriftlich oder in Textform über das Zutrittsverbot zu informieren. Sie sind aufzufordern, entsprechende Nachweise zum Flugantritt mitzubringen. Kann die Frist aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, hat die Belehrung unverzüglich zu erfolgen.

4. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen ist auf dem anliegenden Vordruck zu dokumentieren. Dieser Vordruck ist bis eine Woche nach Durchführung des Fluges aufzubewahren und dem Kreis Nordfriesland auf Anforderung vorzulegen.
5. Personen, die unter Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung auf die betroffenen Inseln und Halligen transportiert wurden, sind auf eigene Kosten auf das Festland zurückzubringen. Bis zur Rückführung sind sie abgesondert unterzubringen.
6. Für den Fall, dass diese Verfügung nicht befolgt wird, drohe ich ein Zwangsgeld an. Dieses Zwangsgeld beträgt
 - a. 500,00 Euro für jeden Verstoß gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung und
 - b. 100,00 Euro für jeden Verstoß gegen Ziffer 3 oder 4.
7. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1; Absatz 3 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Beschränkung des Zugangs zu den Inseln und Halligen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland vom 16.03.2020 (Amtsblatt Nr. 16/2020 des Kreises Nordfriesland, abrufbar unter www.nordfriesland.de/Amtsblatt) wurde zur Vorbeugung der Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus ein generelles Zutrittsverbot für die nordfriesischen Inseln und Halligen angeordnet.

Nach den Feststellungen der Landespolizei wird dieses Verbot gerade von Flugpassagieren häufig missachtet. Auch ist es häufig schon zu spät, wenn die Personen erst auf Sylt, Föhr bzw. Pellworm kontrolliert werden. Sie sind dann bereits auf der Insel und müssen mit hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand zurück auf das Festland transportiert werden.

Aus diesem Grund habe ich mit dieser Allgemeinverfügung angeordnet, dass diese Personen bereits nicht mit dem Flugzeug nach Sylt, Föhr oder Pellworm transportiert werden dürfen. Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 174, 176 und § 106 Abs. 2 LVwG. Bereits durch den Transport von Personen nach Sylt, Föhr oder Pellworm, die dem Zutrittsverbot unterliegen, wird gegen meine Allgemeinverfügung Nr. 16 verstoßen. Rechtlich ist dies als Störung der öffentlichen Sicherheit zu bewerten. Fluggesellschaften, Piloten und sonstige Personen, die für die Durchführung eines Fluges verantwortlich sind, sind als Handlungsstörer (§ 218 Abs. 1 LVwG) verantwortlich.

Zur Durchsetzung meiner Allgemeinverfügung Nr. 16 habe ich deshalb in Ziffer 1 dieser Verfügung bereits den Transport dieser Personen untersagt.

Es ist Aufgabe der Fluggesellschaft, der Piloten und sonst Verantwortlichen zu überprüfen, dass nur Personen transportiert werden, die zum Zutritt zur Insel berechtigt sind. In Ziffer 2 dieser Verfügung ist deshalb geregelt, in welcher Form diese Überprüfung stattzufinden hat. Es ist ausreichend, wenn die Berechtigung glaubhaft gemacht wird. Ein vollständiger Nachweis ist nicht erforderlich.

Die Ziffer 3 dient ebenfalls dazu, sicherzustellen, dass das Verbot befolgt wird. Passagiere sollen rechtzeitig vor dem Abflug über die derzeitige Rechtslage informiert werden. So soll vermieden werden, dass nicht zugangsberechtigte Personen überhaupt den Flug antreten. Berechtigten soll die Möglichkeit verschafft werden, die zur Glaubhaftmachung ihrer Berechtigung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ziffer 4 dient der Dokumentation. Außerdem sollen Passagiere auf dem Vordruck bestätigen, dass sie über das Zutrittsverbot und die Strafbarkeit eines Verstoßes informiert worden sind.

In Ziffer 5 ist geregelt, dass Personen, die dennoch unter Verstoß gegen Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung nach Sylt, Föhr oder Pellworm transportiert werden, wieder auf das Festland zurückgebracht werden. Als Handlungsstörer sind Fluggesellschaften, Piloten und sonstige Verantwortliche auch dafür ordnungspflichtig. Die betroffenen Personen haben diese Maßnahmen zu dulden.

Ziffer 6 dieser Verfügung (Zwangsgeldandrohung) beruht auf § 236 Abs. 1 und Abs. 5 LVwG. Ein Zwangsgeld von 100,00 Euro bzw. 500,00 Euro für jeden Verstoß halte ich für notwendig, aber auch ausreichend, um die Befolgung meiner Verfügung durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung trotz eines eventuell eingelegten Rechtsbehelfs unbedingt befolgt werden muss.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 18.03.2020

gez.

Florian Lorenzen
Landrat

Eigenerklärung zur Zugangsbeschränkung zu den Inseln und Halligen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bis einschließlich 19.04.2020 nur folgende Personen die Inseln und Halligen Föhr, Amrum, Sylt, Südfall, Hooge, Oland, Langeness, Pellworm, Nordstrandischmoor, Habel, Hamburger Hallig und Gröde betreten dürfen:

- die dort Ihren 1. Wohnsitz haben,
- die aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel / Hallig betreten,
- die die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung oder
- die Versorgung der Insel- bzw. Halligbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen,
- die aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie 1. Grades oder als Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner mit erstem Wohnsitz auf der Insel / Hallig zur Sorge oder Pflege verpflichtet sind,
- Journalisten mit Sonderakkreditierung durch die Landesregierung,
- Personen mit einer förmlichen Ausnahmegenehmigung des Kreises Nordfriesland.

Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG strafbar sind.

Ich bin aus folgendem Grund berechtigt, die Insel zu betreten:

- Ich habe auf der Insel meinen 1. Wohnsitz (Nachweis, z. B. Personalausweis mit der Wohnanschrift oder Meldebestätigung beifügen),
- Ich bin aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel / Hallig berechtigt, die Insel zu betreten (Nachweise beifügen, wie z. B. Arbeitsvertrag, Gehaltsbescheinigung, Auftragsunterlagen u. ä.)
- Ich stelle die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung der Bewohner sicher (Nachweise beifügen, z. B. Bestätigung des Arbeitgebers).
- Mein Verwandter 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehegatte)
(Name, Vorname, Geburtsdatum) hat seinen 1. Wohnsitz auf der Insel / Hallig und ich bin zur Sorge / Pflege verpflichtet (Nachweis über den 1. Wohnsitz der Bezugsperson beifügen)

Begründung:

- Ich bin Journalist mit Sonderakkreditierung durch die Landesregierung (Nachweis beifügen).
- Ich verfüge über eine Ausnahmegenehmigung des Kreises Nordfriesland (Nachweis beifügen).

Ort, Datum, Unterschrift